



**An alle Mitglieder der
Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

10.10.2006
Kl/Er

R u n d s c h r e i b e n N r . 1 2 / 0 6

Betrieb von Dieselmotoren mit Biokraftstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Frankfurt, hat ein Merkblatt zum Betrieb von Lkw-Dieselmotoren mit Biokraftstoffen herausgegeben, dessen Informationen auch für den Betrieb von Pkw-Dieselmotoren mit Biokraftstoffen von Interesse sind. Deshalb erhalten Sie mit diesem Rundschreiben eine Mehrfertigung dieses Merkblatts, dessen Lkw-spezifische Details von uns herausgestrichen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**

(Klug)

Anlage

Merkblatt

Betrieb von Dieselmotoren mit Biokraftstoffen

Die Verwendung von Biokraftstoffen in Dieselmotoren setzt das Erfüllen vielfältiger gesetzlicher sowie haftungsrechtlicher Vorgaben voraus. Dieses Merkblatt soll dem Verwender als Leitfaden zum rechtssicheren Einsatz von Biokraftstoffen im Fahrzeug dienen.

1. Geeigneter Motor?

- In der Bedienungsanleitung des Kraftfahrzeugs ist nachzulesen, ob der entsprechende Kraftstoff zum bestimmungsgemäßen Betrieb aufgeführt ist. Wenn ja, ist eine Nutzung gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitung möglich.
- Wenn nein: In diesem Fall ist vom Fahrzeughersteller eine individuelle Freigabe für den zu verwendenden Kraftstoff zu erwirken. Die Freigabe sollte auch Aussagen zur Schadstoffklasse/Emissionsklasse beinhalten.
Achtung: Die Freigabe kann mit technischen Änderungen am Fahrzeug verbunden sein! Auswirkungen siehe Punkte 2 und 3.

2. Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

- Was passiert mit der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wenn an diesem technische Änderungen vorgenommen werden?
Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt, wenn
 - die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
 - eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
 - das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.Auswirkungen siehe Punkt 3.

3. Umweltrechtliche Vorgaben

- Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz müssen „ ... Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger so beschaffen sein, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden... “
- Dieselkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590 entsprechen;
- Biodiesel muss mindestens den Anforderungen nach DIN EN 14214 entsprechen.
- Pflanzenöle sind aufgrund fehlender genormter Qualitätsvorgaben nicht gelistet. Lediglich für Rapsöl existiert seit Juli 2006 die deutsche Vornorm DIN V 51605. Diese Norm regelt ausschließlich Qualitätsanforderungen und rechtfertigt nicht den vorbehaltlosen Einsatz von Rapsöl in Selbstzündungsmotoren.

Fazit

- Vorzunehmende technische Änderungen sollten im Vorfeld mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Überwachungsorganisation besprochen werden.
- Umrüstungsmaßnahmen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Abgasvorschriften weiterhin gewährleistet ist. Der Nachweis kann durch ein Abgasgutachten erfolgen. Die Abgassonderuntersuchung (AU) ist hierfür nicht maßgebend!
- Der Nachweis des Emissionsverhaltens ist wichtig für die korrekte Kfz-Steuer-Einstufung des Fahrzeugs.
- Nach der Umrüstung ist die technische und umweltrechtliche Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bestätigen zu lassen.

4. Steuerrechtliche Bestimmungen

- Alle Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt sind, müssen nach dem Energiesteuergesetz im Wege einer Steueranmeldung versteuert werden. Dies gilt auch für Biokraftstoffe.
Wichtig: Nur auf Antrag beim jeweils zuständigen Hauptzollamt wird eine Steuerbegünstigung für bestimmte, nachweislich versteuerte Biokraftstoffe gewährt! Ohne Antragstellung droht die volle Nachversteuerung!
- Alle Kraftstoffe unterliegen dem normalen Umsatzsteuersatz von 16%. Dieser Steuersatz gilt auch für Waren, die als Biokraftstoffe zum Einsatz gelangen sollen. Bei Waren, die auch als Lebensmittel zu einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% bezogen werden können, ist daher auf eine dem Verwendungszweck der Ware entsprechende Rechnungsstellung zu achten.

Die Missachtung dieser Vorgaben kann Schäden am Motor, Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen, Steuernachforderungen sowie ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.